

PLANERVERTRAG

Fachplanung (Leistungsbild Ingenieurbauwerke und Leistungsbild Verkehrsanlagen)

zur Ertüchtigung der Bahnstrecke
von Hinterweidenthal Ost nach Bundenthal-Rumbach (Wieslauterbahn)
in den Bereichen Bahnübergänge, Gleisbau und Ingenieurbauwerke

zwischen

der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland,
vertreten durch den Bürgermeister Michael Zwick
Schulstraße 29, 66994 Dahn

- nachfolgend „**Auftraggeber**“ -

und

...

...

...

- nachfolgend „**Auftragnehmer**“ -

Information:

Der Name des obsiegenden Bieters wird hier ergänzt.

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Gegenstand des Vertrages	4
§ 2 Vertragsgrundlagen.....	4
§ 3 Leistungen des Auftragnehmers.....	5
§ 4 Sonstige Pflichten des Auftragnehmers.....	8
§ 5 Pflichten des Auftraggebers	11
§ 6 Planungstermine	<u>12</u> 11
§ 7 Vertragsstrafe und Schadenersatz	14
§ 8 Vergütung	14
§ 9 Gewährleistung und Haftung	19
§ 10 Beauftragung von Nachunternehmern.....	20
§ 11 Dokumentation des Planungs- und Bauablaufs	20
§ 12 Unterlagen	22
§ 13 Abnahme.....	22
§ 14 Urheberrechte	23
§ 15 Inkrafttreten, Dauer und Kündigung.....	24
§ 16 Loyalitätsklausel.....	26
§ 17 Salvatorische Klausel.....	26
§ 18 Schriftformerfordernis.....	27
§ 19 Gerichtsstand/Erfüllungsort	27

PRÄAMBEL

Die Albtal-Verkehrs-Gesellschaft betreibt seit 2007 als Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EI-U) die Wieslauterbahn (Streckennummer 3312), die als 15,3 km lange Stichstrecke von der Strecke 3450 (Landau – Zweibrücken) abzweigt. Die Anbindung an das Netz der DB erfolgt im Bahnhof Hinterweidenthal Ost. Die Strecke verfügt über acht Bahnhöfe / Haltepunkte und befindet sich im Eigentum der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland. Die Wieslauterbahn führt mitten durch das Dahner Felsenland, den deutschen Teil des ersten grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald – Vogesen. Weitgehend parallel zur Strecke verläuft der Wieslautertal-Radweg bis ins elsässische Weißenburg

Die Strecke wird mit Zugfahrten der DB Regio Südwest und der Albtal-Verkehrsgesellschaft mbH jeweils als EVU im Ausflugsverkehr betrieben. Die Ausflugszugsaison reicht von Anfang Mai bis Ende Oktober. Betriebstage sind Mittwoch, Samstag sowie Sonn- und Feiertage. Es werden derzeit rund 8.000 Zug-km/Jahr angeboten (270 Fahrtenpaare/Jahr). Aufgrund der positiven Entwicklung der Nachfrage ist eine weitere Verbesserung des Fahrplanangebots auf 11.000 Zug-km/Jahr vorgesehen. Hierzu muss die Strecke insgesamt ertüchtigt werden.

Vor diesem Hintergrund hat der Auftraggeber ein europaweites Vergabeverfahren zur Beauftragung der Fachplanung (Leistungsbild Ingenieurbauwerke und Leistungsbild Verkehrsanlagen) für das Bauvorhaben zur Ertüchtigung der Bahnstrecke von Hinterweidenthal Ost nach Bundenthal-Rumbach (Wieslauterbahn) in den Bereichen Bahnübergänge, Gleisbau und Ingenieurbauwerke nach den Vorgaben der Vergabeverordnung (VgV) durchgeführt. Der Auftragnehmer legte in diesem Vergabeverfahren das wirtschaftlichste Angebot vor und erhielt den Zuschlag. Er übernimmt für das geplante Bauvorhaben die Fachplanung (Leistungsbild Ingenieurbauwerke und Leistungsbild Verkehrsanlagen) entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber, die in § 3 Abs. 1 dieses Vertrages näher beschriebene Fachplanung (Leistungsbild Ingenieurbauwerke und Leistungsbild Verkehrsanlagen) für das Bauvorhaben zur Ertüchtigung der Bahnstrecke von Hinterweidenthal Ost nach Bوندenthal-Rumbach (Wieslauterbahn) in den Bereichen Bahnübergänge, Gleisbau und Ingenieurbauwerke zu erbringen.
- (2) Die Fachplanungsleistungen (Leistungsbild Ingenieurbauwerke und Leistungsbild Verkehrsanlagen) zur Ertüchtigung der Bahnstrecke von Hinterweidenthal Ost nach Bوندenthal-Rumbach (Wieslauterbahn) in den Bereichen Bahnübergänge, Gleisbau und Ingenieurbauwerke werden nach Maßgabe der Vergabeunterlagen sowie der weiteren Angaben und Unterlagen aus dem Vergabeverfahren nach **Anlage 1** erbracht. Die Ausführungsqualität darf nicht reduziert werden. Etwas anderes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

§ 2

Vertragsgrundlagen

- (1) Grundlagen dieses Vertrages und maßgebend für den Leistungsumfang des Auftragnehmers sind die einschlägigen zwingenden Bestimmungen der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Rheinland-Pfalz sowie – vorbehaltlich der Regelungen dieses Vertrages und seiner Anlagen – die folgenden Regelungen in der bei Vertragsschluss jeweils geltenden Fassung in der folgenden Reihenfolge:
 - a) Die Bestimmungen dieses Vertrages;
 - b) Die Vergabeunterlagen sowie die weiteren Angaben und Unterlagen aus dem Vergabeverfahren nach **Anlage 1**;
 - c) das letztverbindliche Angebot des Auftragnehmers nach **Anlage 2**;

-
- d) die DIN 276 in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung, soweit die Vorschriften der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) nicht etwas anderes vorsehen;
 - e) die HOAI in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung;
 - f) die Bestimmungen über den Werkvertrag nach §§ 631 ff. BGB;
 - g) die einschlägigen technischen Normen, Richtlinien und Bestimmungen;
 - h) die Bauordnung von Rheinland-Pfalz sowie sonstige, einschlägige baurechtliche und öffentlich-rechtliche Vorschriften;
 - i) die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unterlagen wie erste Angebote (nicht jedoch das letztverbindliche Angebot), Protokolle oder Korrespondenz sind nicht Vertragsbestandteil, soweit sie nicht in diesem Vertrag und den Vertragsanlagen ausdrücklich erwähnt werden. Sie sind allenfalls mit zeitlicher Rangfolge (neu vor alt) unter Beachtung der Regelung speziell vor allgemein zur Auslegung des Vertrages heranzuziehen.
- (3) Allgemein Geschäfts-, Liefer- und/oder Vertragsbedingungen des Auftragnehmers sind nicht Vertragsbestandteil, auch wenn diesen nicht explizit widersprochen wurde.

§ 3

Leistungen des Auftragnehmers

- (1) Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die Leistungen auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung in den Vergabeunterlagen sowie den weiteren Angaben und Unterlagen aus dem Vergabeverfahren nach **Anlage 1**, die insbesondere den folgenden Leistungsbildern zuzurechnen sind:

-
- a) Fachplanung (Leistungsbild Ingenieurbauwerke) nach § 43 Abs. 1 HOAI in Verbindung mit Anlage 12 sowie
- b) Fachplanung (Leistungsbild Verkehrsanlagen) nach § 47 Abs. 1 HOAI in Verbindung mit Anlage 13.
- (2) Die Beauftragung erfolgt je Leistungsbild stufenweise, wobei die Stufen je Leistungsbild wie folgt festgelegt werden:
- a) Stufe A:
- Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 HOAI in Verbindung mit Anlage 12 und § 47 Abs. 1 Nr. 1 HOAI in Verbindung mit Anlage 13;
- Leistungsphase 2 (Vorplanung) nach § 43 Abs. 1 Nr. 2 HOAI in Verbindung mit Anlage 12 und § 47 Abs. 1 Nr. 2 HOAI in Verbindung mit Anlage 13;
- Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) nach § 43 Abs. 1 Nr. 3 HOAI in Verbindung mit Anlage 12 und § 47 Abs. 1 Nr. 3 HOAI in Verbindung mit Anlage 13;
- b) Stufe B:
- ~~Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) nach § 43 Abs. 1 Nr. 3 HOAI in Verbindung mit Anlage 12 und § 47 Abs. 1 Nr. 3 HOAI in Verbindung mit Anlage 13;~~
- Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) nach § 43 Abs. 1 Nr. 4 HOAI in Verbindung mit Anlage 12 und § 47 Abs. 1 Nr. 4 HOAI in Verbindung mit Anlage 13;
- c) Stufe C:
- Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) nach § 43 Abs. 1 Nr. 5 HOAI in Verbindung mit Anlage 12 und § 47 Abs. 1 Nr. 5 HOAI in Verbindung mit Anlage 13;

Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) nach § 43 Abs. 1 Nr. 6 HOAI in Verbindung mit Anlage 12 und § 47 Abs. 1 Nr. 6 HOAI in Verbindung mit Anlage 13

Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) § 43 Abs. 1 Nr. 7 HOAI in Verbindung mit Anlage 12 und § 47 Abs. 1 Nr. 7 HOAI in Verbindung mit Anlage 13;

d) Stufe D:

Leistungsphase 8 (Bauoberleitung) § 43 Abs. 1 Nr. 8 HOAI in Verbindung mit Anlage 12 und § 47 Abs. 1 Nr. 8 HOAI in Verbindung mit Anlage 13;

e) Stufe E:

Leistungsphase 9 (Objektbetreuung) § 43 Abs. 1 Nr. 9 HOAI in Verbindung mit Anlage 12 und § 47 Abs. 1 Nr. 9 HOAI in Verbindung mit Anlage 13;

- (3) Beauftragt werden mit diesem Vertrag zunächst nur die Leistungen der Stufe A gemäß Abs. 2 und zwar hinsichtlich aller aufgeführten Leistungsbilder.

Der Auftraggeber ist berechtigt und behält sich vor, dem Auftragnehmer weitere Stufen oder Teilleistungen dieser Stufen, wie etwa auch besondere Leistungen, durch eine spätere gesonderte schriftliche Beauftragung zu übertragen. Insbesondere erfolgt die Beauftragung von besonderen Leistungen nicht bereits mit diesem Vertrag, sondern im Bedarfsfall gesondert. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistungen weiterer Stufen oder Teilleistungen dieser Stufen, wie etwa auch besondere Leistungen, nach entsprechender Beauftragung durch den Auftraggeber zu erbringen, sofern sie ihm spätestens sechs Monate nach der Fertigstellung der letzten Teilleistung aus der letztbeauftragten Stufe beauftragt werden. Ansonsten ist er in seiner Entscheidung frei, ob er die weiteren Leistungen zu den vereinbarten Honoraren ausführen will.

Für eine etwaige schriftliche Folgebeauftragung gelten die Bedingungen dieses Vertrages. Aus einer stufen- und/oder teilweisen Beauftragung und einer daraus resultierenden Unterbrechung kann der Auftragnehmer weder eine Erhöhung seines Honorars verlangen, noch sonstige Ansprüche, insbesondere nach § 8 Abs. 3 HOAI oder Entschädigungen.

gen nach § 642 BGB, geltend machen. Der Auftragnehmer hat auch keinen Anspruch auf Fortschreibung der Vertragsfristen, soweit die jeweils nächste Stufe binnen einer Frist von 6 Monaten nach Fertigstellung der letzten Teilleistungen aus der letztbeauftragten Stufe beauftragt wird.

- (4) Dem Auftragnehmer steht kein Anspruch auf Abruf weiterer Stufen nach Abs. 2 lit. b) bis und e) zu. Er kann aus der stufenweisen Beauftragung oder Nichtbeauftragung keinerlei weitergehende Rechte, gleich welcher Art, herleiten.
- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die in Abs. 2 genannte Fachplanung (Leistungsbild Ingenieurbauwerke und Leistungsbild Verkehrsanlagen) zur Ertüchtigung der Bahnstrecke von Hinterweidenthal Ost nach Bundenthal-Rumbach (Wieslauterbahn) in den Bereichen Bahnübergänge, Gleisbau und Ingenieurbauwerke im Rahmen der jeweiligen Leistungsphase vollumfassend entsprechend seinem letztverbindlichen Angebot nach **Anlage 2** zu erbringen.
- (6) Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen entsprechend seines letztverbindlichen Angebots nach **Anlage 2** so, dass die in den Vergabeunterlagen sowie den weiteren Angaben und Unterlagen aus dem Vergabeverfahren nach **Anlage 1** genannten Mindestvorgaben eingehalten werden.
- (7) Die Nichteinhaltung der Mindestvorgaben nach Abs. 6 durch den Auftragnehmer bei seiner Leistungserbringung stellt für den Auftraggeber einen außerordentlichen Kündigungsgrund im Sinne des § 15 Abs. 3 lit. a) dieses Vertrages dar.
- (8) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber rechtzeitig darauf hinweisen, wann der Auftraggeber die zuvor genannten Leistungen zu beauftragen hat, damit die entsprechenden Ergebnisse bei der weiteren Planung berücksichtigt werden können.

§ 4

Sonstige Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer hat für die von ihm nach diesem Vertrag zu erbringende Fachplanung (Leistungsbild Ingenieurbauwerke und Leistungsbild Verkehrsanlagen) ausreichend qualifiziertes Personal vorzuhalten. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Leistungen dieses Vertrages zeitgerecht nach § 6 dieses Vertrages und ordnungsgemäß erfüllt werden können.

Der Auftragnehmer benennt hierzu als projektverantwortliche Mitarbeiter die in **Anlage 3** benannten Projektmitarbeiter. Diese Mitarbeiter bleiben für den gesamten Projektablauf zuständig. Ein Wechsel ist grundsätzlich nur für den Fall zulässig, dass der Auftraggeber dies ausdrücklich wünscht oder ein Vorbringen des Auftragnehmers entsprechend genehmigt oder innerbetriebliche Notwendigkeiten beim Auftragnehmer für einen Wechsel sprechen.

- (2) Der Auftragnehmer hat gegenüber dem Auftraggeber in jeder Leistungsphase eine umfassende Beratungs- und Aufklärungspflicht. Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, dem Auftraggeber umfassend über Möglichkeiten der Kosteneinsparung aufzuklären und sie auf voraussichtliche Qualitäts-, Kosten- und Terminabweichungen mit entsprechenden Lösungsvorschlägen hinzuweisen.

Ferner hat er den Auftraggeber darüber zu informieren, wenn über die vertraglich geschuldeten Leistungen hinaus weitere Leistungen zur Erzielung des geschuldeten Gesamterfolges erforderlich werden sollten. Diese Leistungen sind vom Auftragnehmer ebenfalls zu erbringen. Dies gilt vorbehaltlich eines insoweit gegebenenfalls bestehenden zusätzlichen Vergütungsanspruchs. Entsprechendes gilt für etwaige Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers. Weist der Auftragnehmer den Auftraggeber nicht rechtzeitig auf das Erfordernis einer etwaig zusätzlichen Leistung oder einer Mitwirkung des Auftraggebers hin, hat er keinen Anspruch auf Fortschreibung der Vertragsfristen.

- (3) Die Leistungen des Auftragnehmers müssen den anerkannten Regeln der Technik, den im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung stehenden Auflagen der zuständigen Behörden und dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit entsprechen.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungs-

gemäß erbringen können. Der Auftragnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, mit einem etwaig zu beauftragenden Projektsteuerer zusammenzuarbeiten und ihm auf dessen Anfrage gewünschte Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Bei etwaigen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten hat er unverzüglich schriftlich die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.

- (5) Der Auftragnehmer hat die geltend rechtlichen Bestimmungen zu beachten. Er hat sich rechtzeitig zu vergewissern, dass seiner Planung öffentlich-rechtliche Hindernisse und Bedenken nicht entgegenstehen.
- (6) Der Auftragnehmer darf die ihm übertragenen Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers weitervergeben.
- (7) Der Auftragnehmer ist Entwurfsverfasser im Sinne der Eisenbahnbahn- und Betriebsordnung. Er ist dafür verantwortlich, dass der Entwurf dieser sowie allen für die Wieslauterbahn geltenden Regelwerken entspricht.
- (8) Der Auftragnehmer hat die Weisungen und Anordnungen des Auftraggebers zu beachten und bei seiner Leistungserbringung umzusetzen. Andere Projektbeteiligte oder als Vertreter des Auftraggebers auftretende Personen sind dem Auftragnehmer gegenüber nach ausdrücklicher vorheriger Zustimmung oder Bevollmächtigung des Auftraggebers weisungsbefugt. Dies gilt auch für den Projektsteuerer sowie etwaige weitere Berater.
- (9) Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen Weisungen oder Vorgaben des Auftraggebers oder Bedenken hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit der Planungswünsche und Planungsvorgaben des Auftraggebers, muss er den Auftraggeber hierüber umgehend schriftlich informieren. In diesem Fall muss der Auftragnehmer der Weisung des Auftraggebers nur dann folgen, wenn dieser trotz der von dem Auftragnehmer vorgebrachten Bedenken hieran festhält. Weist der Auftragnehmer dem gegenüber auf Bedenken nicht hin oder unterlässt die erforderliche Prüfung, kann er sich zu seiner Entlastung nicht auf die Weisung des Auftraggebers berufen.

- (10) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an regelmäßig stattfindenden Projektbesprechungen, die nach Bedarf festgelegt werden (Jour Fixe), und an den sonstigen von dem Auftraggeber für erforderlich gehaltenen Besprechungen teilzunehmen.
- (11) Auflagen der Genehmigungs- und Fachbehörden oder anderer zuständiger Stellen sind von dem Auftragnehmer umzusetzen. Stehen solche Auflagen im Widerspruch zur Festlegung in den Vertragsunterlagen oder zu Anordnungen des Auftraggebers oder berühren sie die Konzeption in einer nicht unwesentlichen Form, so wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber hierüber und über mögliche Konsequenzen unverzüglich Bericht erstatten. Er wird eine Entscheidung des Auftraggebers einholen, bevor die Planung weiter bearbeitet wird.
- (12) Sämtliche vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen sind dem Auftraggeber je Leistungsphase einfach zu übergeben. Sämtliche Unterlagen sind zudem digital auf einem Datenträger vorzulegen. Der Auftragnehmer stellt ferner sicher, dass der Auftraggeber während der Projektrealisierung ständig auf die digitalen Planungsunterlagen zugreifen kann.

§ 5

Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist bei der Beschaffung von Bestands-, Kataster-, Lage- und Höhenplänen der Wieslauterbahn – soweit sie benötigt werden – behilflich. Er stellt dem Auftragnehmer sämtliche vorhandenen Bau- und Konstruktionspläne – soweit noch nicht vorhanden – zur Verfügung.
- (2) Der Auftraggeber hat einzelne Arbeitsschritte als Vorgabe für weitere, darauf aufbauende Arbeitsschritte freizugeben. Der Auftraggeber hat Pläne innerhalb von maximal 15 Werktagen nach Übergabe freizugeben. Die Fristen nach Satz 1 sind dabei grundsätzlich abhängig von den Planungsterminen nach § 6 Abs. 2 dieses Vertrages.

§ 6

Planungstermine

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, umgehend nach Abschluss dieses Vertrages seine Planungsleistungen aufzunehmen.
- (2) Die Planungsleistungen sind von dem Auftraggeber nach Maßgabe der Vergabeunterlagen sowie unter Einhaltung der im Rahmenterminplan der Vergabeunterlagen nach **Anlage 1** vorgesehenen Meilensteine zu erbringen.
- (3) Der Auftragnehmer hat spätestens zwei Wochen nach Vertragsschluss den vorliegenden Rahmenterminplan in den einzelnen Leistungsphasen durch einen von ihm vorzulegenden Detailterminplan für Planungsleistungen zunächst bis zum Abschluss der Entwurfsplanung mit den relevanten Planungsterminen (Anfangs-, wesentliche Zwischen- und Endtermine der jeweiligen Leistungsphasen) zu ersetzen.

Nach Abschluss der Entwurfsplanung wird der Auftragnehmer unverzüglich und nach weitergehender Beauftragung den weiteren Detailterminplan für die ausstehenden Leistungsphasen und für die Ausführung der Baumaßnahmen mit den relevanten Planungsterminen (Anfangs-, wesentliche Zwischen- und Endtermine der jeweiligen Leistungsphasen) erstellen.

Die relevanten Planungstermine in den jeweiligen Detailterminplänen werden in Abstimmung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer und, sofern erforderlich, den weiteren Planern festgelegt. Diese Termine sind für den Auftragnehmer verbindlich. Das vorgesehene Ende einer Leistungsphase ist immer wesentlicher Zwischen- bzw. Endtermin.

Legt der Auftragnehmer nicht innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss dieses Vertrags den Detailterminplan für Planungsleistungen zunächst bis zum Abschluss der Entwurfsplanung vor oder einigen sich die Parteien nicht, kann der Auftraggeber nach billigem Ermessen einseitig ein Detailterminplan mit verbindlichen Planungsterminen für die von dem Auftraggeber geschuldeten Leistungen festlegen. Gleiches gilt für den nach Abschluss der Entwurfsplanung vorzulegenden Detailterminplan.

- (4) Der Auftragnehmer ist zur Fortschreibung der Terminplanung und Fristenkontrolle verpflichtet.
- (5) Werden festgelegte Planungstermine entsprechend dem gemäß Abs. 3 nach Vertragsschluss zu erstellenden Detailterminplan überschritten und treten Umstände ein, die eine Terminüberschreitung erwarten lassen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen (Behinderungsanzeige). Dabei hat er geeignete Vorschläge zu machen, wie erkennbare oder eingetretene Terminüberschreitungen aufgeholt werden können.
- (6) Soweit durch einen von dem Auftragnehmer nicht zu vertretenden Umstand Verzögerungen oder Unterbrechungen in der Leistungserbringung unumgänglich sind, ist der Auftragnehmer berechtigt, eine angemessene Verlängerung der im Detailterminplan vereinbarten Planungstermine zu verlangen.
- (7) Verzögert sich der Beginn oder die Ausführung der von dem Auftragnehmer nach Maßgabe dieses Vertrages zu erbringenden Fachplanung (Leistungsbild) aus Gründen, die weder der Auftragnehmer noch der Auftraggeber zu vertreten haben, so verpflichtet sich der Auftragnehmer weiterhin zur Leistungserbringung entsprechend der in § 8 Abs. 1 dieses Vertrages geregelten Honorare. Eine Verzögerung der vorgesehenen Planungstermine aus dem Detailterminplan von bis zu drei Monaten ist mit dem Honorar nach § 8 Abs. 1 dieses Vertrages abgegolten.

Bei einer Verzögerung der von dem Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen von mehr als drei Monaten aus Gründen, die weder der Auftragnehmer noch der Auftraggeber zu vertreten haben, werden die Parteien einvernehmlich eine Anpassung des Honorars nach § 8 Abs. 1 dieses Vertrages vereinbaren.

- (8) Verzögert sich der Beginn oder die Ausführung der von dem Auftragnehmer nach Maßgabe dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen wesentlich aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so ist der Auftragnehmer weiterhin verpflichtet, die vereinbarten Leistungen zu erbringen. Eine Verzögerung der in dem gemäß Abs. 3 nach Vertragsschluss zu erstellenden Detailterminplan vorgesehenen Planungstermine von

bis zu maximal drei Monaten ist durch das Honorar nach § 8 Abs. 1 abgegolten. Ist eine weitere, über die in Satz 2 genannte Verzögerung zu verzeichnen, wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer die hierdurch entstandenen Mehraufwendungen im Einzelfall und auf Nachweis vergüten.

- (9) Verzögert sich der Beginn oder die Ausführung der von dem Auftragnehmer nach Maßgabe dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, hat dies keine Anpassung des Honorars nach § 8 Abs. 1 dieses Vertrages zur Folge. Etwaige Schadenersatzansprüche des Auftraggebers nach § 7 Abs. 2 dieses Vertrages bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Schadenersatz

- (1) Der Auftragnehmer sichert die Einhaltung der in dem Detailterminplan genannten relevanten Planungstermine zu.
- (2) Mögliche Schadenersatzansprüche des Auftraggebers erstrecken sich auf sämtliche Schäden des Auftraggebers.
- (3) Das Recht des Auftraggebers zur außerordentlichen Kündigung wegen Terminverzugs bleibt unberührt.

§ 8

Vergütung

- (1) Für die von dem Auftraggeber nach diesem Vertrag geschuldete Fachplanung (Leistungsbild) wird entsprechend dem letztverbindlichen Angebot nach **Anlage 2** eine Vergütung in Höhe von vorläufig

€ ... (netto)

zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer vereinbart.

Information: Das Honorar wird nach dem letztverbindlichen Angebot des obsiegenden Bieters ergänzt.

Die Vergütung orientiert sich nach der für die jeweilige Honorarzone einschlägigen Honorartabelle. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Auftragnehmer sein Honorar für die Grundleistungen auf Basis der Mindestsätze der HOAI abrechnet.

(2) Darüber hinaus sind sich die Parteien über folgende Honorargrundsätze einig:

a) Anrechenbare Kosten:

- Die anrechenbaren Kosten richten sich nach der Kostenberechnung des Auftragnehmers, die dieser spätestens nach Abschluss der Entwurfsplanung zu erstellen hat und die durch den Auftraggeber geprüft und freigegeben wird (vgl. § 5 Abs. 2 dieses Vertrages). Diese Kostenberechnung ist für die Parteien verbindliche Abrechnungsgrundlage und jeweils von den Parteien schriftlich zu bestätigen.
- Sollte es der Auftragnehmer versäumen, die Kostenberechnung rechtzeitig zu erstellen, erfolgt eine Abrechnung des Honorars auf Basis der Kostenschätzung, die dann ebenfalls verbindliche Abrechnungsgrundlage zwischen den Parteien wird.
- Eine Anpassung der Kostenberechnung oder der Kostenschätzung findet nur statt, wenn sich das Projektvolumen erweitert, ohne dass dies darauf beruht, dass die Planungsziele anderenfalls nicht verwirklicht werden können (z.B. wenn der Auftraggeber höhere Qualitäten wünscht, als ursprünglich in den Planungszielen definiert oder wenn das Projektvolumen erweitert wird).
- Gleiches gilt, wenn auf Wunsch des Auftraggebers das Projektvolumen verringert wird. Die angepasste Kostenberechnung/Kostenschätzung ist

von den Parteien jeweils schriftlich zu fixieren und wird dann Honorarberechnungsgrundlage für diejenigen Leistungen, die ab Anpassung der Kostenberechnung/Kostenschätzung noch vom Auftragnehmer zu erbringen sind. Die Bestimmungen zum Honorar für eine Mehrfachplanung bleiben davon unberührt.

b) Besondere Leistungen:

- Etwaig erforderlich werdende, zusätzliche besondere Leistungen, durch die Grundleistungen ersetzt werden, werden nicht zusätzlich vergütet, sondern sind bereits mit dem Honorar für die Grundleistungen abgegolten.
- Im Übrigen werden zusätzliche besondere Leistungen aufgrund einer besonderen Vereinbarung angemessen vergütet. Voraussetzung ist jedoch, dass der Auftragnehmer zuvor ein schriftliches Angebot unterbreitet hat, in dem der Umfang und das Honorar für die zusätzlich erforderlichen Besonderen Leistungen ausgewiesen sind. Die Parteien werden auf Basis dieses Angebots einen schriftlichen Nachtrag schließen.

c) Erbrachte Leistungen:

Die vom Auftragnehmer bei der Abrechnung zugrunde zu legenden Leistungen bestimmen sich in erster Linie anhand der Vergabeunterlagen sowie der weiteren Angaben und Unterlagen aus dem Vergabeverfahren nach **Anlage 1**. Sollten abgesehen davon einzelne Teilgrundleistungen einer Leistungsphase für die Verwirklichung des Projektes nicht erforderlich werden, erhält der Auftragnehmer sein Honorar lediglich für diejenigen Teilgrundleistungen, die er im Rahmen der Auftragsabwicklung tatsächlich erbracht hat. Der Auftraggeber wird, soweit möglich, dem Auftragnehmer bereits bei Abruf der jeweiligen Leistungsstufe mitteilen, welche Teilleistungen gegebenenfalls nicht erforderlich sind. Die Parteien werden dabei grundsätzlich die sogenannte Siemon-Tabelle für die Bewertung der nicht erbrachten Teilgrundleistungen heranziehen.

d) Mehrfachplanungen / zusätzliche Leistungen

- Soweit eine Mehrfachplanung des Auftragnehmers erforderlich wird, weil die Projektziele anderenfalls nicht erreicht werden können und dies vom Auftragnehmer zu vertreten ist, erhält der Auftragnehmer keine zusätzliche Vergütung für die von ihm dann zu erbringenden Planungsleistungen.
- Die Erarbeitung mehrerer Planungsvarianten in der Vorentwurfsplanung wird ebenfalls nicht gesondert vergütet.
- Sollte der Auftraggeber dagegen eine grundlegende Änderung der Planung (Mehrfachplanung) oder zusätzliche Leistungen wünschen, die nicht zur Erreichung der Projektziele erforderlich sind, hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf zusätzliche Vergütung in angemessener Höhe gemäß Abs. 3. Ein solcher Anspruch besteht jedoch nur, wenn der Auftragnehmer zuvor ein schriftliches Angebot unterbreitet hat, in dem der Umfang und das Honorar für die zusätzlich erforderlichen Leistungen ausgewiesen sind. Die rechtzeitige Angebotserstellung ist hingegen entbehrlich, wenn der Auftraggeber in Kenntnis der Leistung die Ausführung bestätigt bzw. nachträglich anerkennt. Gleiches gilt, wenn dem Auftraggeber keine Alternative zur Ausführung der Änderungs- oder Zusatzleistung durch den Auftragnehmer geblieben wäre. Für das Vorliegen dieses Ausnahmetatbestandes trägt der Auftragnehmer die Darlegungs- und Beweislast.

Der Auftragnehmer hat in jedem Fall auch auf etwaige terminliche Auswirkungen hinzuweisen. Unterlässt er dies, hat er keinen Anspruch auf Fortschreibung der Vertragsfristen. Die Parteien werden auf Basis dieses Angebots einen schriftlichen Nachtrag schließen.

- Herrscht zwischen den Parteien Streit, ob die Mehrfachplanung oder die zusätzlichen Leistungen bereits ohne zusätzliches Honorar auszuführen sind, weil die Projektziele anderenfalls nicht erreicht werden können oder weil die zusätzlichen Planungsleistungen als Planungsvariante geschuldet werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese Leistungen gleichwohl

auf einseitige schriftliche Anordnung des Auftraggebers durchzuführen. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall kein Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht. Die Parteien werden sich bemühen, den Streit einer späteren Klärung zuzuführen. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, in diesem Fall für die zusätzlichen Leistungen eine Sicherheit in Höhe der voraussichtlichen Vergütung zu verlangen. Die vom Auftraggeber dann zu stellende Sicherheit hat sich an den Bestimmungen des § 232 BGB zu orientieren. Sollte sich herausstellen, dass die von dem Auftragnehmer geltend gemachten Vergütungsansprüche (teilweise) nicht bestehen, hat er dem Auftraggeber in entsprechendem Umfang die Kosten der Sicherheit zu erstatten.

- (3) Sollte der Auftragnehmer einen Anspruch auf zusätzliche Vergütung haben, sind sich die Parteien darüber einig, sich in erster Linie an den Honorargrundsätzen dieses Vertrages und der HOAI zu orientieren.

Soweit Grundleistungen zusätzlich erbracht werden (z.B. im Falle einer Mehrfachplanung), werden die Parteien sich an der HOAI orientieren. Dabei gilt, dass die zusätzlichen Grundleistungen einer Leistungsphase anhand der Siemon-Tabelle zu bewerten sind. Sollten nur einzelne Teile oder Bereiche von der Mehrfachplanung betroffen sein, kann der Auftragnehmer nur die anrechenbaren Kosten für sein zusätzliches Honorar zugrunde legen, die im Falle der geänderten Bauausführung anfallen würden, wobei die mitverarbeitete Bausubstanz der betroffenen Bauteile angemessen zu berücksichtigen ist.

Soweit besondere Leistungen zusätzlich erbracht werden, hat sich das Honorar grundsätzlich an dem Preisrahmen zu orientieren, den der Auftragnehmer für die bereits für die nach diesem Vertrag geschuldeten Besonderen Leistungen angeboten hat.

Sollten die Parteien sich dahingehend einigen, dass die zusätzlichen Leistungen auf Stundenbasis erbracht werden, gelten die mit dem letztverbindlichen Angebot nach **Anlage 2** angebotenen Stundensätze als vereinbart

-
- (4) Sämtliche Nebenkosten im Sinne von § 14 HOAI inklusive der Fahrt- und Reisekosten vom Sitz des Auftragnehmers zum Sitz des Auftraggebers sind mit der Vergütung nach Abs. 1 abgegolten.
 - (5) Die Zahlung der vereinbarten Honorare nach Abs. 1 erfolgt in Teilbeträgen. Die Teilbeträge sind gemäß des vom Auftragnehmer erstellten Zahlungsplans nach **Anlage 4** zur Zahlung fällig. Der Zahlungsplan wird vom Auftragnehmer spätestens zwei Wochen nach Vertragsschluss vorgelegt und einvernehmlich mit dem Auftraggeber abgestimmt.
 - (6) Die Zahlung durch den Auftraggeber erfolgt jeweils 30 Tage nach Eingang der Rechnung bargeldlos auf ein noch zu benennendes Konto des Auftragnehmers. Die Rechnungsanschrift des Auftraggebers lautet:

Verbandsgemeinde Dahner Felsenland
Schulstraße 29
66994 Dahn

Als Zeit der Zahlung gilt der Tag der Abgabe der Absendung des Zahlungsauftrages an ein Geldinstitut.

- (7) Alle Rechnungen sind dreifach beim Auftraggeber einzureichen.

§ 9

Gewährleistung und Haftung

- (1) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Auftraggebers beträgt fünf Jahre. Der Auftraggeber wird die Leistungen des Auftragnehmers nach § 3 Abs. 1 dieses Vertrages nach vollständiger, vertragsgerechter und mängelfreier Erbringung abnehmen. Die Frist für die Verjährung der Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme dieser Leistungen. Die Abnahme und der Anspruch des Auftragnehmers auf Teilabnahme nach Abschluss der Leistungsphase 8 sind in § 13 dieses Vertrages geregelt.
- (2) Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften.

- (3) Der Auftragnehmer hat ferner eine Haftpflichtversicherung mit folgenden Mindestdeckungssummen für Einzelschadensfälle abzuschließen und bis zur Beendigung seiner Leistungen aufrecht zu erhalten:
- a) Für Personenschäden: 3 Mio. Euro sowie
 - b) Für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden): 5 Mio. Euro

Die Mindestdeckungssummen müssen für die gesamte Dauer des Vertrages zweifach zur Verfügung stehen.

- (4) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber das Bestehen der vertragsgemäßen Haftpflichtversicherung auf Verlangen nachzuweisen. Dies erfolgt durch die Vorlage einer Bestätigung des Versicherungsunternehmens, aus der sich Art der Versicherung und Höhe der Versicherungssumme ergeben.

§ 10

Beauftragung von Nachunternehmern

- (1) Der Auftragnehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, Leistungen an einen Nachunternehmer weiterzugeben. Der Auftragnehmer hat in Fällen des Nachunternehmereinsatzes dafür Sorge zu tragen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenden Leistungen nicht an einen weiteren Dritten vergibt, es sei denn, der Auftraggeber hat vorher schriftlich zugestimmt.
- (2) Für den benannten Nachunternehmer sind entsprechende Eignungs- und Verfügbarkeitsnachweise vorzulegen.

§ 11

Dokumentation des Planungs- und Bauablaufs

- (1) Am Ende jeder Leistungsphase fasst der Auftragnehmer die Ergebnisse schriftlich zusammen. Hierbei ist insbesondere darzustellen, wie sich der erreichte Bearbeitungsstand zu den Zielvorstellungen des Auftraggebers verhält. Sofern die Leistungen der Stufe C beauftragt werden, ist die Zusammenfassung der Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) zu erstellen, sobald die Ausführungsplanung erstmals vollständig erbracht wurde, unabhängig von späteren Fortschreitungen der Ausführungsplanung, insbesondere im Rahmen der Ausführung des Bauvorhabens.

- (2) Der schriftlichen Zusammenfassung sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen, soweit diese Unterlagen dem Auftraggeber nicht bereits zuvor übergeben worden sind:
 - a) Die in der jeweiligen Leistungsphase zu erbringende Kostenermittlung;

 - b) Hinsichtlich der Leistungsphasen 3 bis 5 die Planlisten sowie die entsprechenden Pläne, sofern der Auftraggeber dies verlangt;

 - c) Hinsichtlich der Leistungsphase 6 eine Aufstellung der von dem Auftragnehmer erstellten Leistungsbeschreibungen/Leistungsverzeichnisse. Auf Verlangen des Auftraggebers sind die Leistungsbeschreibungen/Leistungsverzeichnisse ebenfalls vorzulegen.

 - d) Hinsichtlich der Leistungsphase 7 die eingeholten Angebote, soweit sie nicht unmittelbar gegenüber dem Auftraggeber abzugeben waren, der Preisspiegel sowie eine Aufstellung der vom Auftragnehmer erstellten Verdingungsunterlagen sowie der eingeholten Angebote. Auf Verlangen des Auftraggebers sind die Unterlagen entsprechend der vom Auftragnehmer zu erstellenden Aufstellung ebenfalls vorzulegen.

 - e) Hinsichtlich der Leistungsphase 8 die Aufstellung der Gewährleistungsfristen sowie – auf Verlangen des Auftraggebers – das Bautagebuch. Ferner eine Aufstellung, aus der sich die vom Auftragnehmer erstellten Zeitpläne, die gemeinsam mit den ausführenden Unternehmen durchgeführten Aufmaß und Abnahmen, sowie die behördlichen Abnahmen ergeben müssen. Auf Verlangen des Auftraggebers sind auch die entsprechenden Unterlagen selbst vorzulegen. Zu übergeben ist außerdem eine Übersicht zum Schriftverkehr mit den ausführenden Un-

ternehmen, soweit dieser die von den Unternehmen einzuhaltenden Termine, die Qualität der erbrachten Bauleistungen bzw. den Umfang der von den Unternehmen zu erbringenden Leistungen betrifft. Auf Verlangen des Auftraggebers sind auch die entsprechenden Unterlagen selbst zu übergeben.

- f) Hinsichtlich der Leistungsphase 9 sind die systematische Zusammenstellung der zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objektes, sowie ferner eine Aufstellung, aus der sich die durchgeführten Objektbegehungen sowie die Freigaben von Sicherheitsleistungen ergeben müssen, vorzulegen. Auf Verlangen des Auftraggebers sind die der Aufstellung entsprechenden Unterlagen ebenfalls vorzulegen.

§ 12

Unterlagen

- (1) Vor Vertragsbeendigung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die in § 11 dieses Vertrages im Einzelnen genannten Unterlagen zu übergeben. Nach Beendigung des Vertrages sind dem Auftraggeber darüber hinaus noch alle weiteren Unterlagen zu übergeben, die für die Fortsetzung des Bauvorhabens bzw. die Bewirtschaftung des Objekts erforderlich sind.
- (2) Soweit eine Digitalisierung möglich ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Unterlagen in digitalisierter Form zu übergeben. Pläne sind dem Auftraggeber entsprechend der Vorgaben in § 4 Abs. 12 dieses Vertrages jeweils einfach auf Papier und digital als CAD-Datei (dwg- oder dxf-Format) zur Verfügung zu stellen.

§ 13

Abnahme

- (1) Nach vollständiger Leistungserbringung hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf förmliche Abnahme.

- (2) Darüber hinaus steht dem Auftragnehmer ein Anspruch auf eine förmliche Teilabnahme nach Abschluss einer Leistungsphase zu, sofern nicht zum Zeitpunkt des Abnahmeverlangens die Leistungen der nachfolgenden Leistungsphase bereits in Auftrag gegeben wurden.

§ 14

Urheberrechte

- (1) Das Urheberrecht an dem nach diesem Vertrag zu erstellenden Werk verbleibt bei dem Auftragnehmer. Der Auftragnehmer stimmt gleichwohl schon zum jetzigen Zeitpunkt zukünftigen Änderungen, die auf Verlangen des Auftraggebers durchgeführt werden, ausdrücklich zu.
- (2) Alle Nutzungsrechte aus dem Urheberrecht einschließlich des Rechts, Veränderungen an dem Werk vorzunehmen, werden mit Vertragsschluss auf den Auftraggeber übertragen. Eine besondere Vergütung für die Übertragung und Inanspruchnahme der vorgenannten Rechte kann der Auftraggeber nicht verlangen. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass seine Planung frei von Urheberrechten Dritter ist. Er stellt den Auftraggeber insoweit von möglichen Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten oder sonstigen Rechten frei.
- (3) Dem Auftragnehmer steht an den für den Auftraggeber gefertigten Arbeitsergebnissen kein Zurückbehaltungsrecht zu.
- (4) Der Auftraggeber hat darüber hinaus das Recht zur Veröffentlichung des zu erstellenden Werkes unter Namensangabe des Auftragnehmers, insbesondere als Grundlage der geplanten europaweiten Ausschreibung der weiteren Planungsleistungen. Der Auftragnehmer bedarf zur Veröffentlichung der Zustimmung des Auftraggebers. Die Zustimmung darf nur aus übergeordneten Gründen verweigert werden.
- (5) Die vom Auftragnehmer an den Auftraggeber herauszugebenden Datenträger können ohne gesonderte Lizenzgebühr von dem Auftraggeber genutzt werden.

- (6) Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, Informationen, von denen er im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit über das Objekt, dem Auftraggeber oder eine andere mit dem Auftraggeber verbundene Gesellschaft in Kenntnis erlangt, streng vertraulich zu behandeln. Der Auftragnehmer hat insbesondere zu unterlassen, Informationen im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit nach diesem Vertrag an die Öffentlichkeit, namentlich an Medien, weiterzugeben, es sei denn, es liegt für jeden betreffenden Einzelfall eine schriftliche Zustimmung des Auftraggebers vor. Bis zum Ablauf einer Frist von 12 Monaten nach Beendigung dieses Vertrages ist dem Auftragnehmer die Weitergabe von Informationen im vorbezeichneten Sinne an die Öffentlichkeit vollständig untersagt.
- (7) Sämtliche im Rahmen dieses Vertrages und seiner Bestandteile zugänglich gemachten Informationen und Dokumentationen sind vertraulich zu behandeln und durch den Auftragnehmer Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers weiterzuleiten. Die Weitergabe von Unterlagen und Informationen an die Nachunternehmer unterliegt denselben Beschränkungen. Grundsätzlich muss der Auftragnehmer sämtliche seiner Nachunternehmer ebenfalls zur Vertraulichkeit verpflichten. Ein Verstoß gegen diese Verschwiegenheitspflicht stellt für den Auftraggeber einen außerordentlichen Kündigungsgrund im Sinne des § 15 Abs. 3 lit. a) dieses Vertrages dar.
- (8) Die vorstehenden Regelungen gelten in jedem Fall auch dann, wenn dieser Vertrag – gleich aus welchen Gründen – vorzeitig beendet wird.

§ 15

Inkrafttreten, Dauer und Kündigung

- (1) Der vorliegende Planervertrag tritt am Tag der Unterschrift der Parteien in Kraft und endet nach vollständiger Erbringung der Leistungen gemäß § 4 Abs. 1 dieses Vertrages durch den Auftragnehmer.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt.

- (3) Der Auftraggeber hat insbesondere dann ein Recht zur außerordentlichen Kündigung, wenn
- a) der Auftragnehmer in schwerwiegender Weise gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt, der Verstoß trotz schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht behoben wird und der Auftraggeber in dem Abmahnungsschreiben für den Fall für dessen Nichtbeachtung eine fristlose Kündigung dieses Vertrages angekündigt hat, oder
 - b) ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers gestellt, dieser nicht innerhalb eines Monats zurückgenommen wird und ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers eröffnet wird oder eine Verfahrensabweisung mangels Masse erfolgt.
- (4) Wird das Vertragsverhältnis aus einem der in Abs. 3 genannten Gründe gekündigt, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, sind dem Auftragnehmer unter Ausschluss weitergehender Ansprüche nur die bis zum Zeitpunkt der Ausübung des Kündigungsrechts erbrachten, nachgewiesenen und für den Auftraggeber verwertbaren Leistungen zu vergüten. Etwaige Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.
- (5) Im Falle vorzeitiger Beendigung des Vertrages wird die Vergütung nach Vorlage einer der den Anforderungen des § 8 Abs. 6 dieses Vertrages genügenden Schlussrechnung fällig und ist vom Auftraggeber innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Rechnung zu zahlen.
- (6) Im Falle vorzeitiger Beendigung des Vertrages ist der Auftraggeber berechtigt, das gesamte Bauvorhaben auf der Grundlage der bisher von dem Auftragnehmer erstellten Pläne auszuführen. Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer alle Pläne und Unterlagen innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber an diese zu übergeben.
- (7) Der Auftragnehmer verpflichtet seine Nachunternehmer verbindlich, im Falle einer Kündigung des Planervertrages dessen Leistungen dem Auftraggeber gegen eine Erstattung der Kosten durch den Auftraggeber anzubieten. Weiterhin verpflichtet der Auftragnehmer

seine Nachunternehmer dazu, im Falle der Kündigung des Auftraggebers Auskunft über den Stand der Bearbeitung zu erteilen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber den Abschluss dieser Vereinbarung gemäß § 10 Abs. 1 dieses Vertrages auf Verlangen nachzuweisen.

- (8) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 16

Loyalitätsklausel

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass beim Abschluss dieses Vertrages nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen planerischen, technischen, baulichen oder wirtschaftlichen Entwicklung der aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden können. Sie sichern sich gegenseitig zu, die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und etwa in Zukunft eintretende Veränderungen oder Verhältnisse oder völlig neu eintretende Umstände nach den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

§ 17

Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, soll dies die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berühren. Die Vertragsparteien verpflichten sich, zusammenzuwirken, um die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung zu ersetzen, die im wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Die Regelungen nach den Sätzen 1 und 2 gilt entsprechend in den Fällen, in denen dieser Vertrag eine Lücke aufweist.
- (2) Beruht die Unwirksamkeit auf einer Leistungs- und Zeitbestimmung, tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung das gesetzlich bestimmte Maß.

ANLAGENSPIEGEL

- Anlage 1:** Vergabeunterlagen sowie die weiteren Angaben und Unterlagen aus dem Vergabeverfahren
- Anlage 2:** Letztverbindliches Angebot des Auftragnehmers
- Anlage 3:** Aufstellung der projektverantwortlichen Mitarbeiter des Auftragnehmers
- Anlage 4:** Zahlungsplan des Auftragnehmers